- (5) Der Abstand der Zelte untereinander hat bei:
- a) Zelten mit einer Grund- bzw. überspannten Fläche bis 16 qm

2 m.

b) Zelten mit einer Grund- bzw. überspannten Fläche von über 16 qm bis 30 qm

3 m,

 Zelten mit einer Grund- bzw. überspannten Fläche über 30 qm

5 m

zu betragen. Der Abstand der Zelte wird von Zeltwand zu Zeltwand gemessen.

- (6) Um jedes Zelt ist ein Wundstreifen von 0,25 n Breite zu ziehen, bei Hundert-Mann-Zelten von 0,50 n
- Zeltlager **(7)** und Zeltplätze, bei die Gesamtdenen grundfläche der Zelte 300 übersteigt, sind in Zeltqm aufzuteilen. Eine Zeltgruppe soll mehr nicht Grundfläche umfassen. mindestens 10 Zeltgruppe Zeltgruppe hat m tragen.
- (8) Werden mehrere Zeltgruppen parallel aufgebaut, so ist nach der ersten und im übrigen jeweils nach zwei Zeltreihen eine Lagerstraße anzulegen. Die Breite der Lagerstraße hat mindestens 10 m zu betragen.
- y (9) Kraftfahrzeuge sind mindestens 5 m von Zelten entfernt abzustellen.
 - (10) Von Gebäuden müssen Zelte gleichfalls mindestens 5 m entfernt sein.

§ 5

Wirtschaftszelte /

- (1) Wirtschaftszelte sind mindestens 15 m von Unterkunftszelten entfernt als Zeltkomplex zu errichten.
- (2) Wirtschaftszelte müssen untereinander einen Abstand von 10 m haben und mit einem Wundstreifen von 1 m Breite umgeben sein.
- Feldküchen Wirtschaftszelten (3) sind von mindestens 10 m entfernt aufzustellen und mit einem m breiten Wundstreifen zu umgeben. Die Rauchabzüge sind mit gut wirkenden Funkenfängern zu versehen.
- (4) Die Ascheablagerung hat 20 m außerhalb de Wirtschaftskomplexes und im abgelöschten Zustand in ^mindestens 1 m tiefen Erdgruben zu erfolgen. Die Gruben sind mit nichtbrennbarem Material abzudecken.

II

Zusätzliche Bestimmungen für Zeltlager

§ 6

Umgang mit offenem Feuer oder Licht

- (1) Auf dem Gelände eines Zeltlagers sowie Zelten das Raudien sowie der Umgang mit offenem Feuer oder Licht verboten. Ausgenommen davon sind Raucherzelte und Raucherinseln.
- (2) Raucherzelte und Raucherinseln sind 10 aufzustellen **Z**elten hzw. Der Roden anderen anzulegen. brennbaren Stoffen, wie Gras, Ried, ä., frei zu halten. In den Raucherzelten muß ein Ge-Wasser für die Aufnahme der glühenden Tabakreste aufgestellt werden.
- (3) Raucherzelte und Raucherinseln sind mit einem 1 m breiten Wundstreifen zu umgeben und durch entsprechende Hinweisschilder als solche zu kennzeichnen.

- (4) An den Ausgängen der Raucherzelte bzw. der Rauch erinseln ist gut sichtbar ein Schild mit folgendem Text anzubringen:
 - "Vor Verlassen des Raucherzeltes (bzw. der Raucherinsel) sind glühende Tabakreste abzulöschen."
- (5) Kochplätze müssen 15 m von Zelten entfernt und mit einem 1 m breiten Wundstreifen umgeben sein.
- Wäldern In dürfen Kochnlätze nur solchen Stellen angelegt werden, die auf Grund besonderer Festlegung durch den zuständigen Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb (Staatswald) oder den Rat des Kreises. Sachgebiet Abteilung Forstwirtschaft Landund Forstwirtschaft -(Privatwald) zur Anlegung von Kochplätzen freigegeben sind.
- (7) Kochplätze in der Nähe von Wäldern müssen mindestens 50 m vom Waldbestand entfernt sein.
- Lagerfeuer müssen mindestens 50 m Zelten. Wäldern mindestens 50 Baumbeständen in m von entm und mit einem 2 breiten Wundstreifen ıımfernt sein. Zum Abbrennen Lagerfeuern Wälgeben von die Genehmigung des zuständigen försters des Staats- oder Privatwaldes einzuholen.
- Kochstellen voll-(9) Lagerfeuer und dürfen bis kommenen Verlöschen nicht Aufsicht bleiben. ohne Lagerleiter Hierfür der bzw. Veranstalter verantwortlich.
- (10) Auf Moor- und Torfboden sowie auf Rohhumusdecken ist das Anlegen von Feuer verboten.

Elektrische Anlagen

- von elektrischen Anlagen Die Verlegung Zelten Vorschriften hat entsprechend dem werk Deutscher trotechniker (VDE) erfolgen. Die Betriebsspannung zu darf nicht 400 V und 250 V als tragen.
- (2) Die Installation elektrischer Anlagen nehmen. daß sie gegen mechanische geschützt Für ausreichend ist. bewegliche Leitungen dürfen nur Gummi-Schlauchleitungen der Ausfühin NMH rung (Normen: Mittlere Handapparatleitung) verwendet werden.
- (3) Die gesamte elektrische Anlage muß von einer zentralen Stelle abschaltbar sein. Der Hauptschalter ist gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

§ 8

Feuerlöscheinrichtungen

- Zeltgruppe sind eine Für Kübelspritze ein Behälter mit 30 1 Löschwasser mit entsprechenden Schöpfgefäßen oder mindestens drei Handfeuerlöscher (Naß) bereitzustellen.
- (2) Für je vier Zeltgruppen sind an zentraler, gut sichtbarer Stelle folgende Löschgeräte zu stationieren:
 - 1 Wassertonne mit 200 1 Wasser und 2 Schöpfgefäßen,
 - 2 Schaufeln.
 - 1 Spaten,
 - 1 Axt,
 - 1 Kulturhacke.